

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2019

Nr. 2019/1768

Lastenausgleich 2019 – Anteile der Sozialregionen an den Sozialhilfeleistungen gemäss § 55 Abs. 1 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 / Gesamtabrechnung Sozialhilfekosten 1. Semester 2019

1. Feststellungen

Die Sozialhilfekosten unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. f Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Sie werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG). Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, vollzieht halbjährlich den Lastenausgleich (§ 55 Abs. 5 SG).

Im Interesse einer einfachen Abwicklung und transparenten Gesamtübersicht werden seit 2014 die den Sozialregionen und Gemeinden zustehenden Rückerstattungen aus der Asyl- und Flüchtlingshilfe in die Gesamtabrechnung einbezogen. Die geleisteten Akontozahlungen in der Asylsozialhilfe werden in dieser ebenfalls berücksichtigt. Gemeinden, welche die Asylsozialhilfe eigenständig vollziehen, erhalten ein Guthaben aus den Abrechnungen direkt überwiesen. Mit der Gesamtabrechnung verfügen die Sozialregionen und Gemeinden über alle für die Verbuchung notwendigen Detailangaben.

Seit dem 1. Semester 2016 wird die Asylsozialhilfe auf Basis einer monatlichen Pauschale von Fr. 820.00 pro unterstützte Person an die Gemeinden rückerstattet (vgl. RRB 2016/1590 vom 13. September 2016). Gleiches gilt für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Asylsuchende, welche sich bereits länger als 7 Jahre in der Schweiz aufhalten. Diese Kosten werden dem Lastenausgleich der Regelsozialhilfe der Gemeinden belastet.

2. Erwägungen

Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2019 entfallen nach Abzug von Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungsbeiträgen im Umfang von Fr. 990'021.56 total Fr. 58'058'689.53 auf den Lastenausgleich. Die Abrechnung über den Lastenausgleich des 1. Semesters 2019 umfasst die anerkannten Sozialhilfeaufwendungen der Sozialregionen, die durch den Kanton direkt bevorschussten Leistungen für Solothurner Kantonsbürger mit Wohnsitz und Aufenthalt in anderen Kantonen (Kosten ZUG Fremdkantone) und die direkten Nothilfezahlungen des Kantons. Die Verteilung des Lastenausgleichs durch den Kanton erfolgt über die 14 Sozialregionen. Die Gliederung nach Einwohnergemeinden wird in der beiliegenden Übersicht dargestellt. Die Beiträge der Gemeinden bzw. Sozialregionen werden gestützt auf § 55 Abs. 6 SG nach der aktuellen Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2018) berechnet. Die von den einzelnen Sozialregionen im 1. Semester 2019 an den Lastenausgleich bevorschussten Anteile werden berücksichtigt.

Ebenso werden nachfolgende Rückerstattungen miteinbezogen:

Anteil Rückerstattungen Regelsozialhilfe:	Fr.	990'021.56
Rückerstattung bevorspruchte Leistungen ZUG:	Fr.	-1'200.00
Rückerstattung Sozialhilfe Asyl:	Fr.	7'698'650.00
Rückerstattung Sozialhilfe Flüchtlinge:	Fr.	7'399'848.30

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Gesamtabrechnung über die Beiträge der Sozialregionen an die gemäss § 55 Abs. 1 Bst. f SG in den Lastenausgleich aufgenommenen Kosten und die Rückerstattungen aus der Asyl- sowie Flüchtlingssozialhilfe wird genehmigt.
- 3.2 Die Zahlungen des Kantons sowie der Sozialregionen/Einwohnergemeinden haben **innert 30 Tagen** nach Erhalt zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

- Abrechnung Sozialhilfe 1. Semester 2019 nach Sozialregionen/Einwohnergemeinden
- Übersicht Abrechnung Sozialhilfe 1. Semester 2019 nach Sozialregionen
- Rückerstattungen Asyl und Flüchtlinge 1. Semester 2019 (direkt an Einwohnergemeinden)
- Detailübersicht über die effektiven Abrechnungen und Sozialhilfepauschalen 1. Semester 2019 (Asyl)
- Zahlungsanweisung ReWe Ddl

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); SPA (2), BOR (2019-068)

Departement des Innern, Amtscontroller ASO (RA)

Amt für Finanzen, Abtl. Buchhaltung (KK)

ReWe DdI (Belastung/Auszahlung an Sozialregionen)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzkontrolle

Oberämter (4)

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SPA